

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

19. Verordnung vom 10.09.1833 publ. 14.09.1833

heiten hat für Stadt und Stadtgebiet der Magistrat im Allgemeinen gleiche Obliegenheiten wie die Landesherrlichen Aemter für ihre Districte.

19) Regierungs = Bekanntmachung vom 10. Sept., publ. den 14. Sept. 1833.

Betreffend die
Eidewarder Pla-
te in der Weser.

Da es bisher ungewiß gewesen ist, zu welchem Kirchspiel die in der Weser belegene sogenannte große Eidewarder Plate gehört; so ist dieselbe nunmehr nach Art. 5. der Gemeinde-Ordnung zum Kirchspiel Dedesdorf gelegt worden, wie hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

20) Bekanntmachung des Consistoriums vom 3. Oct., publ. den 5. October 1833.

Wegen der
Schulbücher u.
der Schulkinder
in den Volks-
schulen.

Da nach den eingegangenen Schulberichten die Schulkinder öfterer nicht mit den erforderlichen Lehrmitteln versehen sind, so siehet sich das Consistorium veranlaßt, öffentlich bekannt zu machen, daß sämtliche die evangelischen Volksschulen besuchende Kinder mit folgenden Lehrmitteln versehen seyn müssen:

1) in der untersten Classe mit der neuen Bibel nebst Schiefertafel und Griffel;